

PRAKTIKA FÜR UNIVERSITÄTSSTUDENTEN/INNEN UND AKADEMIKER/INNEN

Die Gemeindeverwaltung bietet Universitätsstudentinnen und Universitätsstudenten bzw. Akademikerinnen und Akademikern, die erst kürzlich ihr Studium abgeschlossen haben, die Möglichkeit, in einem Amt der Verwaltung ein Praktikum zu absolvieren. Diese Möglichkeit sehen der Art. 18 des Gesetzes Nr. 196 vom 24.06.1997 und das M.D. Nr. 142 vom 25.03.1998 vor.

Die PraktikantInnen werden zwecks Vermittlung von Erfahrungen und praktischen Kenntnissen zur tätigen Mitarbeit herangezogen. Ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

Die Praktika mit Ausbildungs- und Orientierungscharakter haben eine Mindestdauer von 4 Wochen.

Die Listen der am Praktikum interessierten Universitätsstudentinnen und Universitätsstudenten bzw. Akademikerinnen und Akademikern, die erst kürzlich ihr Studium abgeschlossen haben, werden je nach Studienrichtung in folgende Bereiche unterteilt:

- Verwaltungsbereich: Rechtswissenschaften, Wirtschaft, Politikwissenschaften, Statistik, Kommunikationswissenschaften oder andere anerkannte und gleichwertige Studiengänge)
- technischer Bereich: Raum- und Städteplanung, Raumplanung und Raumordnung bzw. Landschaftsplanung und Landschaftspflege, Städteplanung, Architektur, Bauingenieurwesen, Umweltingenieurwissenschaften oder andere anerkannte und gleichwertige Studiengänge
- wissenschaftlicher Bereich: Pharmazie oder andere anerkannte und gleichwertige Studiengänge
- Humanistischer Bereich: Humanistische Studiengänge oder andere anerkannte und gleichwertige Studiengänge
- Übersetzung und Simultanübersetzung. (Bevorzugt werden Bewerber/-innen mit Vorkenntnissen im Bereich der computergestützten Übersetzung CAT-Tools).

Die Praktikumsplätze werden auf der Grundlage von Rangordnungen vergeben. Die Rangordnungen werden getrennt nach den oben beschriebenen Bereichen erstellt, und es gibt getrennte Rangordnungen für Universitätsstudenten und für Akademiker, die erst kürzlich ihr Studium abgeschlossen haben.

Bei der Reihung der Bewerber in der Rangordnung sind in erster Linie die beste Punktezahl oder die Anzahl der erlangten Kredite (CFU) ausschlaggebend. Bei gleicher Position in der Rangordnung wird das höhere Lebensalter bevorzugt.

Hinsichtlich der Entlohnung werden die effektiv geleisteten Arbeitsstunden bezahlt. Der Stundenlohn beträgt 3,50 Euro für Universitätsstudentinnen und Universitätsstudenten. Für Akademikerinnen und Akademiker, die erst kürzlich das Studium abgeschlossen haben, beträgt der Stundenlohn 4,00 Euro. Es werden maximal 600 Euro monatlich ausbezahlt.

Die Bewerber müssen die italienische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Staates besitzen. Falls sie nicht im Besitz der italienischen Staatsbürgerschaft oder eines anderen EU-Staates sind, muß einer der vom Art. 7 des Gesetzes vom 6. August 2013, Nr. 97 vorgesehenen Fälle zutreffen. Das Gesetz Nr. 97 betrifft Bestimmungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union-Europäisches Gesetz 2013. Außerdem müssen die Bewerber Universitätsstudenten sein bzw. darf der Studienabschluss (Laurea) nicht mehr als 12 Monate zurückliegen.

Gute Deutsch- und Italienischkenntnisse und gute Computerkenntnisse werden vorausgesetzt.

Die Gesuche, mit Ausweis und Curriculum, müssen beim Amt für Personalwesen der Stadtgemeinde Bozen abgegeben, oder mittels E-MAIL (1.1.0@comune.bolzano.it) PEC (bz@legalmail.it), FAX (0471 997441) oder Post innerhalb 31.01.2017 gesendet werden, bei sonstigem Ausschluß.

Das Gesuchsformular kann auf der Webseite der Stadtgemeinde Bozen heruntergeladen werden.